



# FEUERWEHR BÖZBERG

## Einsatzkostentarif

**GEMEINDE BÖZBERG**  
**FEUERWEHR EINSATZKOSTENTARIF**  
vom 01. Januar 2008

**Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im  
Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif) vom 01. Januar 2008**

Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Gallenkirch, Linn, Oberbözberg und Unterbözberg, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/5. März 1996 (SAR 580.100), beschliessen:

**§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung**

Grundgebühr  
je Einsatz Fr.      Einsatzkosten  
je Stunde Fr.

<sup>1</sup> Die Entschädigung für Einsätze beträgt:

**a) Personen**

1. Einsatz, je Person und Stunde	00.00	50.00
2. Retablierung, je Person und Stunde	00.00	50.00
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.00	

**b) Fahrzeuge und Anhänger**

1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.00	30.00
2. Feuerwehrfahrzeuge >3,5 t bis 12 t	150.00	50.00
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.00	140.00
4. Autodrehleiter	560.00	140.00
5. Anhänger und Motorspritze	30.00	20.00
6. Anhängelaternen	50.00	30.00

**c) Ausrüstung**

1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	30.00	00.00
2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	40.00	00.00
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstrom- aggregate usw.	30.00	20.00
4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Laufmeter		
- Nennweite 75 mm	0.75	00.00
- Nennweite 50 oder 40 mm	0.50	00.00

<sup>2</sup> Mit der Entschädigung gemäss Abs 1. Dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

<sup>3</sup> Die erste, auch nur angebrochene Stunde, wird voll berechnet. In der Folge sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

**§ 2 Fehlalarm**

<sup>1</sup> Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

<sup>2</sup> Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal	Fr. 200.00
b) Personalkosten, je Person und Stunde	50.00

**GEMEINDE BÖZBERG**  
**FEUERWEHR EINSATZKOSTENTARIF**  
vom 01. Januar 2008

---

### § 3 Entschädigung von Dienstleistungen

<sup>1</sup> Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

<sup>2</sup> Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

### § 4 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Beschlossen von den Einwohnergemeindeversammlungen

Gallenkirch am 08. Juni 2007  
Rechtskräftig am 09. Juni 2007

**NAMENS DES GEMEINDERATES GALLENKIRCH**  
Der Vizeammann                      Die Gemeindeschreiberin  
  
sig. B. Huber                              sig. V. Schrenk

Linn am 01. Juni 2007  
Rechtskräftig am 02. Juni 2007

**NAMENS DES GEMEINDERATES LINN**  
Der Gemeindeammann                      Der Gemeindeschreiber  
  
sig. V. Hirt                                      sig. M. Grauwiler

Oberbözberg am 29. Juni 2007  
Rechtskräftig am 03. August 2007

**NAMENS DES GEMEINDERATES OBERBÖZBERG**  
Der Gemeindeammann                      Der Gemeindeschreiber  
  
sig. R. Wälti                                      sig. E. Wernli

Unterbözberg am 27. Mai 2007  
Rechtskräftig am 02. Juli 2007

**NAMENS DES GEMEINDERATES UNTERBÖZBERG**  
Der Gemeindeammann                      Der Gemeindeschreiber  
  
sig. H. Wälti                                      sig. G. Steigmeier